

Verfahrensverzeichnis für „Jedermann“ gemäß BDSG

Gemäß § 4 g Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) muss der Beauftragte für Datenschutz jedermann in geeigneter Weise die folgenden Angaben nach § 4 e Satz 1 Nr. 1 bis 8 BDSG verfügbar machen:

1. Name/Firma und Anschrift der verantwortlichen Stelle

Doyle Dane Bernbach Group GmbH
Ottobrunner Straße 28
82008 Unterhaching

Amtsgericht München, HRB Nr. 48316, Sitz Unterhaching

2. Geschäftsführer sowie die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen

Geschäftsführer: Thomas Holtgräfe, Amir Kassaei, Dr. Tonio Kröger, Joe Paulino

Leiter der Datenverarbeitung: Robert Huber

Datenschutzbeauftragter: Doyle Dane Bernbach Services GmbH
Rolf Justan
Ottobrunner Straße 28
82008 Unterhaching
Telefon: +49 (0)89/66532-03

4. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

Gegenstand (Zweck) des Unternehmens ist der Betrieb einer Werbeagentur und aller Geschäfte, die der Betrieb einer Werbeagentur mit sich bringt, einschließlich der Beteiligung an gleichartigen, ähnlichen oder anderen Unternehmen. Die Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung von personenbezogenen Daten erfolgt in dem Rahmen, der zur Ausübung des oben genannten Unternehmensgegenstandes erforderlich ist.

5. Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien

Im Wesentlichen werden personenbezogene Daten zu folgenden Personengruppen erhoben, verarbeitet oder genutzt, soweit dies zur Ausübung des Unternehmensgegenstandes erforderlich ist:

- (1) Mitarbeiterdaten im Rahmen der Personalverwaltung, -entwicklung, -steuerung, -abrechnung
- (2) Bewerberdaten (Adresse)
- (3) Daten von Agenturkunden (Adresse, Bankverbindung)
- (4) Daten von Agenturlieferanten (Adresse, Bankverbindung)
- (5) Daten von sonstigen Geschäftspartnern (Adresse)

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können

- (1) Öffentliche Stellen/Einrichtungen, denen personenbezogene Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften mitgeteilt werden müssen (z. B. Finanzamt, Träger der Sozialversicherung, etc.)
- (2) Agenturinterne Stellen, die an den jeweiligen Geschäftsprozessen beteiligt sind
- (3) Externe Dienstleistungsunternehmen gemäß § 11 BDSG
- (4) Sonstige externe Stellen (z. B. Banken, Gerichte)

7. Regelfristen für die Löschung der Daten

Der Gesetzgeber hat vielfältige Aufbewahrungspflichten und -fristen erlassen. Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, wenn sie nicht mehr zur Vertragserfüllung erforderlich sind und gesetzliche Aufbewahrungspflichten und -fristen dem nicht entgegenstehen. Sofern Daten hiervon nicht berührt sind, werden sie gelöscht, wenn die unter 4. genannten Zwecke wegfallen.

8. Geplante Datenübermittlung in Drittstaaten

Eine Übermittlung von Daten in Drittstaaten ist nicht geplant.